

1. Änderungssatzung vom 16.12.2022
zur Satzung vom 26.11.2021 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der
Stadt Tönisvorst
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 9.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2022 werden folgende Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen wie folgt reduziert:

- a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind:
je Kubikmeter-Abwasser **von 1,12 € um ,027 € auf nunmehr 0,85 €**
- b) für alle übrigen Grundstücke: je Kubikmeter-Abwasser **von 2,56 € um 0,27 € auf nunmehr 2,29 €**

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft (§ 7 Abs. 4 Go-NRW) und gilt rückwirkend für die Schmutzwasserbeseitigung für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2022 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01. Juli 2021 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2022
Der Bürgermeister
gez.

(Leuchtenberg)